

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest für die Gemeinde Wohltorf

Nr. 56/2026

S a t z u n g der Gemeinde Wohltorf

über die Entschädigung der Gemeindevertreter*innen, der Ehrenbeamt*innen sowie der ehrenamtlich tätigen Bürger*innen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10.11.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 152) und des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung vom 10.02.1996, zuletzt geändert mit Art. 2 des Ges. v. 20.03.2024 (GVOBl. S. 445, 452) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 08.05.2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024 Nr. 23, S. 867) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wohltorf vom 01.07.2026 diese Entschädigungssatzung der Gemeinde Wohltorf erlassen.

§ 1 Aufwandsentschädigung für den*die Bürgermeister*in

- (1) Der*Die Bürgermeister*in erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung).
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag gesondert die Kosten für die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gebühren und anteilige Grundgebühren) zu erstatten. Die Erstattung kann pauschaliert werden.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen der*die Bürgermeister*in kein Mitglied ist, erhält er*sie ein Sitzungsgeld gemäß der Festlegung in § 2 Abs. 1.
- (4) Der Stellvertretung des*der Bürgermeister*in wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der zu Vertretenden für die eigene besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Entschädigung

nach Absatz 1 gewährt. Die Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung gezahlt.

- (5) Für die Zeit der Stellvertretung gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3 für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters entsprechend.

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, auf volle Euro gerundet.
- (2) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung für jede von ihnen geleitete Sitzung in Höhe eines doppelten Sitzungsgeldes gemäß Absatz 1.
- (3) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, auf volle Euro gerundet.

§ 3

Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld gemäß der Festlegung in § 2 Abs. 1. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 Euro.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige

- (1) Ehrenbeamt*innen, ehrenamtlich tätigen Bürger*innen, Mitgliedern der Gemeindevertretung und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf

Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 50,00 Euro.

§ 6

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamt*innen, ehrenamtlich tätigen Bürger*innen, Mitgliedern der Gemeindevertretung und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder durch die ehrenamtlich bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt die jeweilige Höhe des Mindestlohns. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.
- (3) Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

§ 7

Reisekosten

- (1) Ehrenbeamt*innen, ehrenamtlich tätigen Bürger*innen, Mitgliedern der Gemeindevertretung und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.
- (1) Fahrtkosten zu Sitzungen oder Ortsterminen innerhalb des Gemeindegebietes werden nicht erstattet.

§ 8

Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.
- (2) Der*Die Gemeindewehrführer*in sowie die Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zuzüglich einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der*Die Gerätewart*in erhält für die zusätzliche Pflege der Fahrzeuge und Geräte eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.
- (4) Der*Die Jugendwart*in erhält für ihre besonderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Leistung der Jugendwehr eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.
- (5) Nach Maßgabe des Brandschutzgesetzes (BrSchG) wird für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Entschädigungspauschale für Fahrkosten und Verpflegung einschl. Erfrischungen bei Einsätzen und Übungen in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschRichtl-fF gewährt.

§ 9

Ehrenamtliche Protokollführung

- (1) Die Protokollführer*in erhält für die Protokollführung in Ausschusssitzungen neben dem Sitzungsgeld (§§ 2 bzw. § 3) eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 ist, dass die Unterlagen für das Protokoll dem Amt innerhalb von einer Woche vorliegen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt das Amt für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen,

kann das Amt auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung vom 13.11.2018 tritt inkl. der Änderungssatzungen vom 07.05.2019, 16.11.2021 und 07.12.2021 mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wohltorf, 03.07.2026

gez. Susann Kröger
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dassendorf, 07.07.2026

Amt Hohe Elbgeest
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Maike Dieckert
Büroleitende Beamtin

Bereitstellung im Internet: 07.07.2026